

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Braband und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/2174 —

Erhöhte Dioxinfreisetzung in Müllverbrennungsanlagen durch „Rußblasen“

Zur Entfernung von Rußablagerungen in Rauchgaskanälen und Elektrofiltern von Müllverbrennungsanlagen wird ein aus der Kohlekraftwerkstechnik übernommenes Verfahren angewendet, das als „Rußblasen“ bezeichnet wird. Hierbei wird durch technische Maßnahmen Rauchgastemperatur- und -geschwindigkeit in den Rauchgaskanälen über den normalen Betriebszustand hinaus erhöht, um ein Abbrennen der Ablagerungen zu erreichen. Der für die Staubabscheidung installierte Elektrofilter wird währenddessen abgeschaltet. Soweit installiert, werden Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen abgeschaltet oder mittels eines Bypasses umgangen, da sie für die höheren Temperaturen nicht ausgelegt sind. Hierdurch kommt es während eines „Rußblasens“ zu erhöhter Freisetzung von Staub, Schwefeldioxid, Stickoxid und anderen Schadstoffen. Die Kernforschungsanlage Karlsruhe (KfK) hat bei kürzlich durchgeführten Untersuchungen auch erhöhte Dioxinfreisetzung während der Anwendung dieses Reinigungsverfahrens festgestellt:

Vorbemerkung

Zum Reinigen der Heizflächen von Dampfkesseln werden sogenannte Rußbläser eingesetzt, um Verschmutzungen, die den Wärmeübergang behindern, zu entfernen. Hierbei können die Rohgasstaubgehalte erheblich ansteigen. Die Abgasreinigungsanlagen müssen so ausgelegt sein, daß die Emissionsbegrenzungen auch bei diesen Rohgasstaubgehalten nicht überschritten werden. Deshalb ist es keinesfalls möglich, zur Zeit der höchsten Rohgasstaubgehalte die Entstaubungseinrichtungen, wie Elektrofilter, oder sonstige Abgasreinigungseinrichtungen, wie Einrich-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Bertram Wiczorek, vom 16. März 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tungen zur Entschwefelung, Entstickung oder Dioxinminderung, abzuschalten oder mittels eines Bypasses zu umgehen.

1. Wie ist das „Rußblasen“ in Müllverbrennungsanlagen genehmigungstechnisch definiert?

Das „Rußblasen“ wird mit Dampf, Luft oder auf mechanischem Wege durch Klopfen oder akustische Schwingungen diskontinuierlich oder kontinuierlich durchgeführt. Es ist Bestandteil des Normalbetriebs und wird durch die Genehmigung erfaßt.

2. Durch welche Ausnahmegenehmigung oder Rechtsverordnung ist das „Rußblasen“ gegenüber dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgesichert?

„Rußblasen“ wird durch keine Ausnahmegenehmigung oder Rechtsverordnung gegenüber dem BImSchG „abgesichert“. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie hoch sind nach Informationen der Bundesregierung die Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für Dioxine und Furane in Müllverbrennungsanlagen durch „Rußblasen“?

Überschreitungen sind auch beim „Rußblasen“ nicht zulässig; vergleiche Vorbemerkungen.

4. Um wieviel dürfen während des „Rußblasens“ in Müllverbrennungsanlagen die zulässigen Grenzwerte für andere Schadstoffe überschritten werden?

Vergleiche Vorbemerkungen.

5. Erwägt die Bundesregierung nach der Auswertung der Untersuchungsergebnisse eine Änderung einschlägiger Vorschriften und Gesetze um die Emissionen von Dioxinen und Furanen aus Müllverbrennungsanlagen zu verringern?

Nein, es besteht, wie in der Vorbemerkung dargetan, dazu auch kein Anlaß.

6. Wie vereinbaren sich diese Erkenntnisse mit der Forderung nach Einhaltung des erst kürzlich festgesetzten Grenzwertes von 0,1 Nanogramm TE (toxicity equivalent) für Dioxine und Furane je Kubikmeter Abgas aus Müllverbrennungsanlagen?

Der Grenzwert der 17. BImSchV wird durch diese Erkenntnisse nicht berührt.